



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Z:	AF-GE-9-88
Datum:	- 5. APR. 1988
Verteilt:	5. April 1988 Wölfl

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WpA-ZB-611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2358

Datum

30.3.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird  
(Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988)  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:  
iVBeilagen

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22 Postfach 634

An das  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft  
  
Stubenring 1  
1011 Wien

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 66 37 65	Datum
13.105/01-I C 7/88	WpA/Dipl-Ing W/611	Durchwahl 2358	28.3.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird  
(Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988);  
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich zur Novelle des Viehwirtschaftsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 1, Abs 1 wird festgestellt, daß alle Waren der Nummer 0106 des Zolltarifes, also auch die neu in den Warenkatalog aufgenommenen Kaninchen, zum Schlachten bestimmt, im GATT mit dem Zollsatz "frei" gebunden sind. Das bedeutet, daß diese Waren bei der Einfuhr aus GATT-Staaten mit einem Importausgleich von Null festzusetzen wären. Die Aufnahme dieser Zolltarifposition in den Warenkatalog des Viehwirtschaftsgesetzes erscheint somit nicht sinnvoll, sie würde nur zu einer Belastung der Verwaltung führen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt die Reduktion der Bestandessobergrenze bei Truthühnern in § 3, Abs 1 und die vorgesehene Einhebung

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG DER VAK

Dok. 2

eines Beitrages auf "Überbestände" aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen nicht der Zielsetzung, der Heranführung des Agrarbereiches an die Erfordernisse eines größeren Wirtschaftsraumes. Nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages müssen auch im Bereich der tierischen Produktion betriebswirtschaftliche Überlegungen zum Tragen kommen.

Die Administration des einzuführenden Beitrages würde weiters einen erheblichen finanziellen Mehraufwand, der mit der Schaffung von neuen Dienstposten verbunden wäre, erfordern.

Gegen die übrigen Bestimmungen der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle erhebt der Österreichische Arbeiterkammertag keine Einwände.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

